

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 im Stadtkreis Ulm und im Alb-Donau-Kreis

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 3, 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG ZustVO BW) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) sowie der §§ 35 Satz 2, 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG BW) im Einvernehmen mit der Stadt Ulm für den Stadtkreis Ulm sowie für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden folgende

Allgemeinverfügung

I. Sperrzeit und Außenabgabeverbot von alkoholischen Getränken

1. Abweichend von § 9 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) gilt im Stadtkreis Ulm und im Landkreis Alb-Donau-Kreis eine Sperrzeit für Gaststättenbetriebe (erlaubnisfreie und nach § 2 Abs. 1 GastG erlaubnispflichtige Schank- und Speisewirtschaften) und für öffentliche Vergnügungsstätten (einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen) von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Sofern im Einzelfall ein früherer Beginn oder späteres Ende der Sperrzeit festgelegt ist, bleiben diese hiervon unberührt.
2. Während der Sperrzeit gilt zudem für alle Schank- und Speisewirtschaften, öffentlichen Vergnügungsstätten sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Abgabestellen ein generelles Außenabgabeverbot für alkoholische Getränke.
3. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1 und 2 können von den jeweils zuständigen Ortspolizeibehörden aus wichtigem Grund im Einzelfall zugelassen werden.

II. Zwangsmaßnahmen

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

III. Hinweise

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

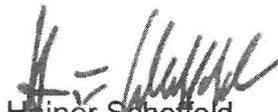
2. Weitergehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden, §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG.
5. Diese Allgemeinverfügung kann im Haus des Landkreises, Informationsstelle, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, während der Sprechzeiten des Landratsamts nach vorheriger Terminvereinbarung kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Baden-Württemberg (VwVfG BW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 06. November 2020.

Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage. Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wert der 7-Tages-Inzidenz mindestens sieben Tage lang die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschreitet.

Ulm, den 22. Oktober 2020



Heiner Scheffold
Landrat